



- Beschluss -

<i>Einbringer</i> Eigenbetrieb Hanse-Kinder
--

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Senat	17.09.2019	
Betriebsausschuss Eigenbetrieb "Hanse-Kinder"	01.10.2019	
Ausschuss für Soziales, Jugend, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen	14.10.2019	ungeändert abgestimmt
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	14.10.2019	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss	21.10.2019	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft	04.11.2019	ungeändert beschlossen

4. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 4. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
mehrheitlich	7	1

Anlage 1 Änderungssatzung Synopse öffentlich

Anlage 2 Anlage 9 Kostenkalkulation öffentlich

Anlage 3 Anlage 10 Verpflegungsvertrag öffentlich

Anlage 4 Änderungssatzung öffentlich

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Synopsis der Änderungen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Neuregelung	Bisherige Regelung
<p>§ 7 Verpflegung</p> <p>(1) In den kommunalen Kindertagesstätten erfolgt im Kindergarten- und Krippenbereich eine Ganztagsverpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebotes gemäß § 10 Abs. 1a KiföG M-V. Diese beinhaltet bei einem</p> <p>a) Ganztagsplatz Frühstück, Mittag und Vesper</p> <p>b) Teilzeit- und Halbtagsplatzplatz Frühstück und Mittag oder Mittag und Vesper</p> <p>Die Verpflegungskosten werden als Tagespreis unter Zusammenrechnung der unter a) und b) genannten Komponenten gebildet. Im Krippen- und Kindergartenbereich können die Personensorgeberechtigten zwischen der Abrechnungsart Pauschal- oder Spitzabrechnung wählen. Bei der Pauschalabrechnung erfolgt die Berechnung gemäß Abs. 1 unter Zugrundelegung von monatlich pauschal 17 Anwesenheitstagen; eine Einzelabrechnung je</p>	<p>§ 7 Verpflegung</p> <p>(1) In den kommunalen Kindertagesstätten erfolgt im Kindergarten- und Krippenbereich eine Ganztagsverpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebotes gemäß § 10 Abs. 1a KiföG M-V. Diese beinhaltet bei einem</p> <p>a) Ganztagsplatz Frühstück, Mittag und Vesper</p> <p>b) Teilzeit- und Halbtagsplatzplatz Frühstück und Mittag oder Mittag und Vesper</p> <p>Im Krippen- und Kindergartenbereich können die Personensorgeberechtigten zwischen der Abrechnungsart Pauschal- oder Spitzabrechnung wählen. Bei der Pauschalabrechnung erfolgt die Berechnung gemäß Abs. 1 unter Zugrundelegung von monatlich pauschal 17 Anwesenheitstagen; eine Einzelabrechnung je nach genommener Mahlzeit erfolgt nicht. Bei der Spitzabrechnung erfolgt eine monatliche Vorauszahlung für die Mahlzeiten gemäß Satz 1</p>

Synopsis der Änderungen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Neuregelung	Bisherige Regelung
<p>Anwesenheitstag erfolgt nicht. Bei der Spitzabrechnung erfolgt eine monatliche Vorauszahlung der Tagespreise gemäß Satz 3 unter Zugrundelegung von 21 Anwesenheitstagen. Die Abrechnung (Tagespreis bei Anwesenheit – Vorauszahlung) erfolgt einmal jährlich zum Jahresende bzw. bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Eine Änderung der Abrechnungsart ist nur einmal jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende auf schriftlichen Antrag möglich.</p>	<p>unter Zugrundelegung von 21 Anwesenheitstagen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum Jahresende bzw. bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Eine Änderung der Abrechnungsart ist nur einmal jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende auf schriftlichen Antrag möglich.</p>
<p>(2) Die Personensorgeberechtigten eines an der Hortbetreuung teilnehmenden oder in der zugehörigen Grundschule beschulten Kindes erklären im Betreuungs- oder Verpflegungsvertrag, ob die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgen soll. Bei der Teilnahme an der Verpflegung erfolgt die Abrechnung portionsgenau monatlich rückwirkend. Die Teilnahme an der Verpflegung wird als Dauerbestellung eingerichtet. Ist die Teilnahme des Kindes an der Verpflegung an bestimmten Tagen durch die Personensorgeberechtigten nicht gewünscht, so müssen diese die Bestellung in entsprechender Anwendung der Fristen des § 2 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung abmelden. Hierzu wird ein personalisiertes und passwortgeschütztes elektronisches Portal zur Verfügung gestellt, auf der die Bestellungen abgewählt werden können.</p>	<p>(2) Die Personensorgeberechtigten eines an der Hortbetreuung teilnehmenden Kindes erklären im Betreuungsvertrag, ob die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgen soll. Bei der Teilnahme an der Verpflegung erfolgt die Abrechnung portionsgenau monatlich rückwirkend. Die Teilnahme an der Verpflegung wird als Dauerbestellung eingerichtet. Ist die Teilnahme des Kindes an der Verpflegung an bestimmten Tagen durch die Personensorgeberechtigten nicht gewünscht, so müssen diese die Bestellung in entsprechender Anwendung der Fristen des § 2 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung abmelden. Hierzu wird ein personalisiertes und passwortgeschütztes elektronisches Portal zur Verfügung gestellt, auf der die Bestellungen abgewählt werden können.</p>

Synopsis der Änderungen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Neuregelung	Bisherige Regelung
<p>Für die korrekte Abwicklung des Bestell- und Ausgabesystems in der Hort- und Schulverpflegung erhalten die Personensorgeberechtigten eine personalisierte Chipkarte, welche bei der Essenausgabe abgescannt wird. Die erstmalige Erstellung der Karte ist kostenfrei, bei Verlust wird für eine Neuerstellung der Karte jeweils ein Kostenbeitrag von 5,00 € berechnet.</p>	
<p>§ 11 Grundlagen und Finanzierung des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten</p> <p>(5) Die Beitragsschuld entsteht ab dem im Vertrag vereinbarten Aufnahmedatum. Der Elternbeitrag ist spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats fällig und an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf das im Beitragsbescheid angegebene Konto zu zahlen; der Beitragspflichtige soll eine Einzugsermächtigung erteilen. Wird eine Einzugsermächtigung nicht wirksam erteilt oder widerrufen oder kann die Einzugsermächtigung aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, wird für jeden fälligen Beitrag eine Aufwandspauschale in Höhe von 1,00 € zzgl. der tatsächlich entstandenen Bankgebühren für die Rückbelastung erhoben.</p>	<p>§ 11 Grundlagen und Finanzierung des Elternbeitrages</p> <p>(5) Die Beitragsschuld entsteht ab dem im Vertrag vereinbarten Aufnahmedatum. Der Elternbeitrag ist spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats fällig und an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf das im Beitragsbescheid angegebene Konto zu zahlen; der Beitragspflichtige soll eine Einzugsermächtigung erteilen.</p>

Anlage 9
Kalkulation zu § 11 dieser Satzung

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und
Hansestadt Greifswald**

Anlage zu § 11 Abs. 5

Kostenkalkulation

Für die Kostenkalkulation der zusätzlichen Verwaltungskosten gem. § 11 Abs. 5 wird das durchschnittliche Gehalt einer Verwaltungsfachkraft zu Grunde gelegt. Dieses durchschnittliche Gehalt wurde auf Grundlage der für 2019 kalkulierten Personalkosten (KGSt-Arbeitsplatzkosten) ermittelt.

Durchschnittliche Bearbeitungszeit je manuelle Buchung	: 2 Minuten
Gesamtkosten Arbeitsplatz pro Jahr	: 88.060,00 €
Kosten je Stunde	: 43,42 €
Kosten pro Buchung	: 1,45 € = 43,42 € x 2 Minuten

Anlage 10

„Hanse-Kinder“ – Eigenbetrieb der
 Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 Maxim-Gorki-Straße 1
 17491 Greifswald

Verpflegungsvertrag Grundschulkinder

Zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“, vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Achim Lerm, Maxim-Gorki Straße 1, 17491 Greifswald und der/den Personensorgeberechtigten

	Personensorgeberechtigte(r) 1	Personensorgeberechtigte(r) 2
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Anschrift		
telefonischer Kontakt		
Email		

wird folgender Verpflegungsvertrag für das Kind

			Geschlecht		
Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	M	W	
1					

geschlossen. Das Kind nimmt im Hort ab dem, befristet bis zum, an der Verpflegung teil . Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist nur mit einer Frist von 3 Monaten in schriftlicher Form zum Monatsende möglich. Die Verpflegung wird als Dauerbestellung hinterlegt und kann bis 8.30 Uhr des jeweiligen Tages über das Onlinesystem abbestellt werden. Die Abmeldung liegt in alleiniger Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

Grundlage des Verpflegungsvertrages sind die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (BGO) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hausordnung und das Betreuungskonzept der entsprechenden Einrichtung. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkannt.

Die **Verpflegungskosten** sind **monatlich** auf Grundlage des dazu ergehenden Bescheides / der Abrechnung unbar **mittels Lastschrift** zu bezahlen.

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten :

Datum/Unterschrift/Stempel der Kindertagesstätte :

Die Datenschutzhinweise habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und erkläre(n) hiermit meine/unsere

Zustimmung (Datum/Unterschrift) :



4. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 1 Abs. 4 und § 6 Kommunalabgabengesetz M-V in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) vom 12.07.2010 wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 17.09.2013, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 06.11.2018 folgende 4. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt vom 17.09.2013, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 06.11.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Verpflegung

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „In den kommunalen Kindertagesstätten erfolgt im Kindergarten- und Krippenbereich eine Ganztagsverpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebotes gemäß § 10 Abs. 1a KiföG M-V. Diese beinhaltet bei einem

- a) Ganztagsplatz Frühstück, Mittag und Vesper
b) Teilzeit- und Halbtagsplatz Frühstück und Mittag oder Mittag und Vesper

Die Verpflegungskosten werden als Tagespreis unter Zusammenrechnung der unter a) und b) genannten Komponenten gebildet. Im Krippen- und Kindergartenbereich können die Personensorgeberechtigten zwischen der Abrechnungsart Pauschal- oder Spitzabrechnung wählen. Bei der Pauschalabrechnung erfolgt die Berechnung unter Zugrundelegung von monatlich pauschal 17 Anwesenheitstagen; eine Einzelabrechnung je Anwesenheitstag erfolgt nicht. Bei der Spitzabrechnung erfolgt eine monatliche Vorauszahlung der Tagespreise gemäß Satz 3 unter Zugrundelegung von 21 Anwesenheitstagen. Die Abrechnung (Tagespreis bei Anwesenheit – Vorauszahlung) erfolgt einmal jährlich zum Jahresende bzw. bei Beendigung des Betreuungsverhältnis-

ses. Eine Änderung der Abrechnungsart ist nur einmal jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende auf schriftlichen Antrag möglich.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Personensorgeberechtigten eines an der Hortbetreuung teilnehmenden oder in der zugehörigen Grundschule beschulten Kindes erklären im Betreuungs- oder Verpflegungsvertrag, ob die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgen soll. Bei der Teilnahme an der Verpflegung erfolgt die Abrechnung portionsgenau monatlich rückwirkend. Die Teilnahme an der Verpflegung wird als Dauerbestellung eingerichtet. Ist die Teilnahme des Kindes an der Verpflegung an bestimmten Tagen durch die Personensorgeberechtigten nicht gewünscht, so müssen diese die Bestellung in entsprechender Anwendung der Fristen des § 2 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung abmelden. Hierzu wird ein personalisiertes und passwortgeschütztes elektronisches Portal zur Verfügung gestellt, auf der die Bestellungen abgewählt werden können.

Für die korrekte Abwicklung des Bestell- und Ausgabesystems in der Hort- und Schulverpflegung erhalten die Personensorgeberechtigten eine personalisierte Chipkarte, welche bei der Essenausgabe abgescannt wird. Die erstmalige Erstellung der Karte ist kostenfrei, bei Verlust wird für eine Neuerstellung der Karte jeweils ein Kostenbeitrag von 5,00 € berechnet.“

2. § 11 Grundlagen und Finanzierung des Elternbeitrages

- a) Im § 11 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Grundlagen und Finanzierung des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten“.

b) In Absatz 5 wird folgendes angefügt: „Wird eine Einzugsermächtigung nicht wirksam erteilt oder widerrufen oder kann die Einzugsermächtigung aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, wird für jeden fälligen Beitrag eine Aufwandspauschale in Höhe von 1,00 € zzgl. der tatsächlich entstandenen Bankgebühren für eine entsprechende Rückbelastung erhoben.“

3. Als Anlage 9 wird folgende Anlage eingefügt: „Anlage 9 Kalkulation zu § 11 dieser Satzung“.
4. Als Anlage 10 wird folgende Anlage eingefügt: „Anlage 10 Kalkulation zu § 11 dieser Satzung“.

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister